

Antrag

gemäß § 41 Villacher Stadtrecht

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge nachstehende Resolution

diskutieren und beschließen:

07/2022

Resolution

gerichtet an

die österreichische Bundesregierung

Werbeverbot für nikotinhaltige Produkte

"Nic-Bag" oder „Spirit“ klingen nett, sind es aber aus der Sicht von Suchtpräventionsexperten jedoch ganz und gar nicht. Hinter dieser verniedlichten Beschreibung versteckt sich nämlich der sogenannte Nikotinbeutel, ein Zigarettenersatzprodukt

Werbung für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist verboten. Das gilt laut dem Verwaltungsgerichtshof auch dann, wenn im Rahmen eines Online-Shops E-Zigaretten beworben werden. Das Verbot bezieht sich ausschließlich auf Tabakerzeugnisse & E-Zigaretten, nikotinhaltige Produkte wie z.B.: Nikotinbeutel ist vom Verbot nicht betroffen. Diesem Umstand gilt es entgegenzuwirken.



Aktuelle Gesetzeslage

Im §11 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz regelt derzeit folgende Punkte in Zusammenhang mit Werbung und Sponsoring:

- Das Werbeverbot umfasst dabei insbesondere Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft, in der Presse oder anderen gedruckten Veröffentlichungen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung; davon nicht erfasst ist der allgemeine Geschäftsverkehr.
- Vom Werbeverbot umfasst ist auch die Werbung im öffentlichen und privaten Hörfunk mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf zu fördern sowie jene Werbung, die zur Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) fällt.
- Werbung für Tabakerzeugnisse ist mit deutlich lesbarem textlichen Warnhinweis in schwarzer Schrift und auf weißem Hintergrund in Gesamtgröße von 10 % des jeweiligen Werbemittels zu versehen, der die Gesundheitsschädlichkeit des Tabakkonsums zu beinhalten hat.
- Jede verbilligte Abgabe, Gratisverteilung und Zusendung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung ist verboten.

Neuere Nikotinprodukte wie E-Zigaretten, Tabakerhitzer und Nikotinbeutel werden vor allem stark abgrenzend zu Tabakprodukten beworben. Es kann dadurch der Anschein entstehen, sie hätten mit dem Sucht und potenziellen Gesundheitsschäden nichts zu tun. Eine Meta-Analyse von 124 Studien zeigt: Das häufigste „Framing“ in der Vermarktung von von E-Zigaretten & Nikotinbeutel ist die Abgrenzung von herkömmlichen Tabakzigaretten. Die Bewerbung von E-Zigaretten & Nikotinbeutel bei jungen Menschen bewirkte, dass diese sie eher konsumierten.

Da Nikotinbeutel und andere Nikotinbestäubte Produkte keinen Tabak enthalten, fallen sie nicht in die Definition "Tabakerzeugnisse", auch gelten für sie die Bestimmungen für "Verwandte Erzeugnisse" wie E-Zigaretten nicht, da sie nicht erhitzt, sondern in den Mund zwischen Lippe und Zahnfleisch geschoben werden, wo sie Nikotin abgeben. Im Unterschied zu den in Österreich verbotenen Snus und Kautabak sind Nikotinbeutel damit gesetzlich nicht geregelt. Sie können ohne Regulierung beworben werden.

Gesundheitsministerium ist sich der Problematik bewusst

Dem Gesundheitsministerium ist diese Problematik des fehlenden Werbeverbotes bereits bekannt. Laut Vivid, der Fachstelle für Suchtprävention, ist ein umfassendes Verbot von Werbung und Marketing für Tabak- und Nikotinprodukte sinnvoll. Darüber hinaus unterstützt Vivid ein Verbot von Sponsoring durch die Tabakindustrie, da dieses indirekte Werbewirkung haben kann. Bis jetzt ist das Gesundheitsministerium dieser Forderung nicht nachgekommen.

Basierend auf diesen Überlegungen und Erläuterungen wird daher der

Antrag

gestellt, der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

1. Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert:
 - a. einen Entwurf zur Anpassung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz zu erarbeiten, der den Erwerb, Besitz und Konsum von Nikotinpouches explizit denselben Vorschriften unterwirft wie Tabakprodukte,
 - b. unverzüglich das Werbeverbot im Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz unter §11 auf nikotinhaltige Produkte auszudehnen,
 - c. sich gegenüber den anderen Bundesländern dafür einzusetzen, dass eine Anpassung in Bezug auf nikotinhaltige Produkte im Sinne der Harmonisierung in allen Kinder- und Jugendschutzgesetzen österreichweit vorgenommen wird.

Quellen: meinbezirk.at / vivid.at / vol.at / wko.at